

Satzung
über die Obdachlosenunterkunft der Lutherstadt Wittenberg
(Obdachlosensatzung - OLOS)

Aufgrund §§ 6, 8, 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383) und der § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Obdachlosenunterkunft. ¹Die Lutherstadt Wittenberg hält auf dem Anwesen Teucheler Weg 60-63 eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung vor. ²Die Unterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser und von Obdachlosigkeit Bedrohter, die nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder zu erhalten. ³Sie ist nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2. Verwaltungshelfer. Die Lutherstadt Wittenberg kann Dritte ganz oder teilweise als Verwaltungshelfer mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

§ 3. Benutzungsverhältnis. (1) ¹Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. ²Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) ¹Das Recht, die Obdachlosenunterkunft zu benutzen, wird durch Verfügung begründet. ²Durch Verfügung werden Beginn, Ende und räumlicher Umfang geregelt. ³Es darf nur die zugewiesene Unterkunft bezogen und bewohnt werden. ⁴Es kann jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen oder die Benutzung beendet werden, insbesondere wenn

1. die Unterbringung wegen baulicher oder sonstiger Maßnahmen geräumt werden muss;
2. die Unterbringung anderer diese Maßnahme fordert;
3. die zugewiesene Unterkunft nicht binnen 7 Tagen nach Einweisung bezogen wird;
4. die zugewiesene Unterkunft überwiegend zur Aufbewahrung des Hausrates genutzt wird;
5. die Einweisung in eine andere Unterkunft erfolgt;
6. gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten gegeben wird;
7. die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht erfüllt wird;
8. anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird;
9. gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird.

⁵Nicht eingewiesene Personen dürfen nur mit Genehmigung der Lutherstadt Wittenberg in die Obdachlosenunterkunft aufgenommen und beherbergt werden.

(3) ¹Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft und endet zu dem mit Verfügung bestimmten Zeitpunkt. ²Wird die Unterkunft unter ordnungsgemäßer Rückgabe vorher oder später verlassen, endet das Benutzungsverhältnis am Tag der Rückgabe. ³Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht zum Wohnen oder Schlafen genutzt wurde.

(4) ¹Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Eingewiesenen und nur zu Wohnzwecken benutzt und nicht Anderen überlassen werden. ²Die Unterkunft samt Zubehör ist pfleglich zu behandeln; für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung ist zu sorgen. ³Veränderungen an der Unterkunft samt Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden; Zuwiderhandlungen können auf Kosten des Benutzers beseitigt werden. ⁴Schäden am Inneren oder Äußeren der Unterkunft sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Eine Berechtigung auftretende Mängel auf Kosten der Lutherstadt Wittenberg beseitigen zu lassen, besteht nicht. ⁶Es besteht die Pflicht zur Wahrung des Hausfriedens und der gegenseitigen Rücksichtnahme. ⁷Zur Aufrechterhaltung kann eine Hausordnung in der Obdachlosenunterkunft ausgehängt werden, die jeder Benutzer einzuhalten hat. ⁸Es ist insbesondere untersagt

1. Tiere zu unterhalten;
2. Alkohol und Drogen mitzubringen und zu konsumieren;
3. die Ruhe zu stören.

(5) ¹Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer alle eingebrachten Gegenstände aus der Obdachlosenunterkunft zu entfernen und diese in einem sauberen, bewohnbaren Zustand einschließlich aller überlassener und nachgemachter Schlüssel zurückzugeben. ²Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, dürfen von ihm mitgenommen werden; der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. ³Die Ausübung des Mitnahmerechts kann durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abgewendet werden. ⁴Die Lutherstadt Wittenberg kann zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen; sie haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Verlust der verwahrten Gegenstände. ⁵Werden die verwahrten Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. ⁶Die entstandenen Kosten können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beigetrieben werden. ⁷Die Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt die Gegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Deckung rückständiger Gebühren und Kosten zu verwerten oder aber zu entsorgen.

(6) ¹Zur Überwachung der Einhaltung, der sich aus dieser Satzung und der Hausordnung ergebenden Pflichten, ist den Beauftragten der Lutherstadt Wittenberg das Betreten der Unterkünfte werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. ²In Gefahrensituationen, dürfen die Unterkünfte jederzeit betreten werden. ³Die Beauftragten der Lutherstadt Wittenberg sind befugt den Nutzern der Obdachlosenunterkunft Weisungen zu erteilen.

(7) ¹Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und anderer Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die Obdachlosenunterkunft unzureichend gelüftet, beheizt oder gegen Frost geschützt wird. ²Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. ³Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer

haftet, kann die Lutherstadt Wittenberg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 4. Benutzungsgebühr. (1) ¹Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. ²Gebührensschuldner ist jede Person, die in der Unterkunft Aufnahme gefunden hat. ³Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. ⁴Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Einweisung oder, falls diese zuvor nicht möglich ist, mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. ²Sie endet mit dem Ende des Benutzungsrechts. ³Sofern dem nach § 2 beauftragten Dritten die Erhebung der Gebühr nicht übertragen ist oder sich der Gebührensschuldner mit der durch den Dritten erhobenen Gebühr in Verzug befindet, wird die Gebühr von der Lutherstadt Wittenberg durch Bescheid festgesetzt. ⁴Die Gebühr ist dann innerhalb von fünf Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids zu bezahlen. ⁵Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, wird die Lutherstadt Wittenberg die ausstehenden Gebühren im Wege der Verwaltungsvollstreckung Beitreiben.

(3) ¹Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Zusatzgebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten sowie einem Faktor für die Gemeinschaftsflächen. ²Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind die Wohnflächen der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume und die Dauer der Inanspruchnahme. ³Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr beträgt 9,83 EUR pro Quadratmeter. ⁴Daraus ergeben sich für die in § 1 benannte Obdachlosenunterkunft folgende Benutzungsgebühren:

in der 4-Raum-Wohnung

Wohnzimmer mit 26,0 m ²	255,58 €/Monat
Schlafzimmer mit 16,6 m ²	163,18 €/Monat
2 Kinderzimmer mit insgesamt 22,4 m ²	220,19 €/Monat

in der 2-Raum-Wohnung

Wohnzimmer mit 28,5 m ²	280,15 €/Monat
Schlafzimmer mit 20,0 m ²	196,60 €/Monat

Bettenplätze

4-Raum-Wohnung mit 65,0 m ² für 8 Personen	79,87 €/Pers./Monat
2-Raum-Wohnung mit 48,5 m ² für 6 Personen	79,46 €/Pers./Monat

Nachtasyl

4-Raum-Wohnung für 10 Personen	7,99 €/Pers./Tag
--------------------------------	------------------

⁵Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird für jeden Kalendertag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. ⁶Der Ein- und Auszugstag gilt als je ein Benutzungstag. ⁷Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

§ 5. Ordnungswidrigkeit. ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft nicht rechtmäßig benutzt;
2. den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 3 Abs. 6 ohne ausreichenden Grund den Zutritt nicht gestattet oder sich Weisungen widersetzt;

²Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. ³Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Lutherstadt Wittenberg.

§ 6. Zwangsmaßnahmen. Für den Fall, dass die Regelungen dieser Satzung nicht befolgt werden, können diese nach §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA 214) in den derzeit gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 7. Inkrafttreten. ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg zur Unterbringung Obdachloser vom 24.04.2002 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den ...

Eckhard Naumann
Oberbürgermeister
der Lutherstadt Wittenberg